



<b>Beschlussvorlage</b>	
- öffentlich -	
<b>VL-32/2017</b>	
Fachbereich	
Federführendes Amt	Hauptamt
Datum	23.05.2017

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt - und Finanzausschuss	21.06.2017	beschließend

**Betreff:**

**Aufnahme eines langfristigen Kommunaldarlehens**

**Beschlussvorschlag:**

Die Aufnahme des Kommunaldarlehens, ermächtigt durch § 2 Abs. 6 der Hauptsatzung, in Höhe von 861.000,00 EUR erfolgt zum 30. Juni 2017 bei dem Kreditinstitut, welches bis zum 21. Juni 2017, 16:00 Uhr, die tagesaktuell günstigsten Kreditkonditionen (Zinssatz p.a.) abgibt und unter den weiteren Kreditbedingungen.

Name des Kreditinstitutes: ...

Zinssatz p.a.: ...

**Weitere Kreditbedingungen**

Darlehensart: Ratendarlehen

Auszahlung/Eingang: 30. Juni 2017

Rate: vierteljährlich, Zinsen und Tilgung erstmals zum 30. September 2017 (nachsüssig)

Tilgung / Zinsbindung: 15 Jahre endfinanziert

Die abschließenden Daten werden in der Sitzung am 21. Juni 2017 bekanntgegeben.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Erhöhung der langfristigen Verbindlichkeiten / Reduzierung der kurzfristigen Verbindlichkeiten (Kassenkredite) i.H.v. 861.000,00 EUR. Jährliche Zahlungen in Höhe von ca. 69.908,18 EUR (beginnend) / von ca. 57.934,53 EUR (endend). Die Zinsen machen daran einen Anteil von ca. 12.508,18 EUR (beginnend) / von ca. 534,53 EUR (endend) aus.

**Sachdarstellung:**

Soweit andere Finanzierungsmöglichkeiten nicht möglich sind, darf die Stadt Kredite zur Finanzierung ihrer Investitionen aufnehmen. Hierzu auch § 103 HGO. Die Beurteilung erfolgt grds. im Rahmen der Haushaltsplanungen. Der Kreditbedarf ergibt sich dabei aus der Differenz von geplanten Auszahlungen und geplanten Beiträgen / Zuweisungen (Einzahlungen).

Im vorliegenden Fall wurden die Jahre 2014 bis 2016 betrachtet. Die Finanzrechnung belegt einen Finanzierungsbedarf der Jahre 2014 bis 2016 i.H.v. 861.183,94 EUR.

Dieser ist gedeckt von der heute noch gültigen Kreditermächtigung des Jahres 2015 i.H.v. 230.731,00 EUR und 2016 i.H.v. 1.184.179,00 EUR. Hierzu auch § 103 Abs. 3 HGO.

Die dann noch verfügbaren Mittel 2016 werden im Zusammenhang mit dem Finanzierungsbedarf des Jahres 2017 (auch der Haushaltsausgabereste aus 2016) betrachtet. Dazu ergeht dann eine gesonderte Vorlage.

Gegenüber der Aufsichts- / Genehmigungsbehörde erfolgte bereits eine umfängliche Darstellung des Sachverhaltes. Nach Vorlage des Beschlussauszuges und des Darlehensvertrages wird dort die entsprechende Einzelgenehmigung nach § 103 Abs. 4 HGO erteilt.

Ein Ratendarlehen (anfänglich mehr Tilgungsleistungen) ist günstiger als ein Annuitätendarlehen. Aktuell könnte bei einer Zinsfestschreibung von 15 Jahren von einem Zinssatz von 1,49 % und bei 20 Jahren von 1,67 % ausgegangen werden. Sicherlich werden die Angebote noch günstiger abschließen.

Unser Ziel ist es, ein Darlehen aufzunehmen, welches am Ende der Laufzeit getilgt ist. Dies schließt ein Zinsänderungsrisiko aus. Die Laufzeit wurde so gewählt, dass es möglich erscheint, die Raten aus eigenen Mitteln zu erwirtschaften.

Vergleiche:

Zinsen des Ratendarlehens / des Annuitätendarlehens = 97.820,36 EUR / 101.393,82 EUR über 15 Jahre.

Zinsen des Ratendarlehens / des Annuitätendarlehens = 145.584,34 EUR / 153.555,82 EUR über 20 Jahre.

Die Darlehensaufnahme in Form eines Ratendarlehens mit einer Laufzeit von 15 Jahren wird empfohlen. Die Ausschreibung bei 17 Banken erfolgte bereits analog.

Jürgen Helbing  
Bürgermeister